



Schweizer Fleisch-  
Fachverband

Union Professionnelle  
Suisse de la Viande

Unione Professionale  
Svizzera della Carne

## Antrag zur Verbandsmitgliedschaft

Der Unterzeichnende beantragt hiermit eine aktive Mitgliedschaft beim SFF und damit den SFF-Statuten folgend auch dem jeweiligen Regionalverband. Er anerkennt die gültigen Statuten, deren Änderungen sowie Ergänzungen, Verbandsbeschlüsse und die Charta gemäss Ausgabe vom 1. Mai 2022.





Schweizer Fleisch-  
Fachverband  
Union Professionnelle  
Suisse de la Viande  
Unione Professionale  
Svizzera della Carne

# CHARTA

## PRÄAMBEL

Die Mitglieder des Schweizer Fleisch-Fachverbandes (SFF) wollen ihre **gesellschafts-  
politische / wirtschaftliche Rolle als Lebensmittelversorger** in der Schweiz  
erfüllen und sich so verhalten, dass die Bevölkerung auf der Basis von Vertrauen Fleisch  
von hoher Qualität mit Genuss konsumieren kann. Sie sind gewillt, **ihre Verantwortung  
gegenüber Mensch, Tier und Umwelt** vollumfänglich wahrzunehmen.

## GRUNDSÄTZE

- 1. Allgemeine Gesetze und Normen:**  
Aktive Übernahme von Verantwortung bei allen Abweichungen von ethischen und  
gesetzlichen Normen, z.B. mittels Meldung an die Ombudsstelle Fleisch
- 2. Tierschutz und -ethik:**  
Über die Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung hinaus, Befolgung der brancheneigenen  
Ausbildungsstandards in der Schlachthanlage
- 3. Fleischproduktion:**  
Einhaltung der Guten Herstellpraxis (GHP) auf der Basis der bestehenden Branchenrichtlinien
- 4. Umwelt:**  
Sicherstellen einer branchenübergreifenden Ressourceneffizienz mit dem Ziel einer  
nachhaltigen Vollverwertung des Tierkörpers
- 5. Kommunikation:**  
Ehrliche, transparente und verständliche Kommunikation nach innen und nach aussen
- 6. Arbeitsbedingungen:**  
Schaffung von fairen Arbeitsbedingungen unter Einhaltung des brancheneigenen  
Gesamtarbeitsvertrages sowie der steten Förderung unserer Mitarbeitenden  
(Aus- / Weiterbildung / Motivation im Sinne des Berufsstolzes)

## SANKTIONEN

Zuwiderhandlungen gegen die obgenannten Punkte können vom Hauptvorstand des SFF in  
Abhängigkeit der Schwere mit einer Busse zugunsten des Berufsnachwuchses bis hin zu einem  
Ausschluss aus dem SFF geahndet werden.

alt Ständerat Rolf Büttiker,  
Präsident SFF

Dr. Ruedi Hadorn,  
Direktor SFF

Genehmigt anlässlich der Abgeordnetenversammlung des SFF vom 22. April 2015.

Schweizer Fleisch-Fachverband SFF  
Sihlquai 255, Postfach 1977, 8031 Zürich

Tel. 044 250 70 60, Fax 044 250 70 61  
www.sff.ch, info@sff.ch

## Aktive Mitgliedschaft beim SFF und dem Regionalverband für Einzelunternehmen

Name Geschäft:			
Vorname:			
Nachname:			
Strasse:			
PLZ, Ort:			
Geburtsdatum:			
Telefon Geschäft:			
Handy Geschäftsinhaber:			
E-Mail:			
Website			
Geschäftseröffnung am		UID-Nr.	
Übernahme von			

Unser Betrieb bietet Lehrstellen in folgenden Bereichen an:

Fleischfachleute		Gewinnung	Verarbeitung	Veredelung	Berufsmatura
Fleischfachassistenten		Produktion und Verarbeitung	Vorbereitung und Verkauf	-	

### Zusammensetzung des Jahresbeitrags

- Grundbeitrag über CHF 477.50 (exkl. MWST). Darin enthalten ist das Abonnement der Verbandszeitung «Fleisch und Feinkost» für CHF 97.50 (exkl. MWST).
- Betriebsbeitrag abhängig von der AHV-pflichtigen Lohnsumme:
  - 3 ‰ bis 2.5 Mio. Franken
 Für die darüber liegenden Lohnsummen werden zusätzliche abgestufte Anteile berechnet:
  - 1 ‰ für 2.5 - 5 Mio. CHF
  - 0.15 ‰ für 5 - 50 Mio. CHF
  - 0 ‰ für über 50 Mio. CHF

Den Mitgliederbeitrag von Ihrem Regionalverband erfahren Sie beim betreffenden Sekretariat. Die Kontaktliste finden Sie in der Beilage.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie den Beitritt beim jeweiligen Regionalverband und der Mitgliedschaft im SFF und anerkennen gleichzeitig die SFF-Charta und die AGB des SFF und dessen Datenschutzerklärung ([sff.ch/de/datenschutz](http://sff.ch/de/datenschutz)).

Durch eine Kündigung erlöschen beide Mitgliedschaften. Dies gilt auch bei einer allfälligen Mitgliedschaft bei der AHV-Kasse Metzger in Bern.

Ort, Datum:	
Unterschrift Inhaber:	
Firmenstempel:	

## Aktive Mitgliedschaft beim SFF und dem Regionalverband für AG oder GmbH

Name Gesellschaft:			
Zuständige Person:			
Strasse:			
PLZ, Ort:			
Geburtsdatum:			
Telefon Geschäft:			
E-Mail:			
Website			
Geschäftseröffnung am		UID-Nr.	
Übernahme von			

Unser Betrieb bietet Lehrstellen in folgenden Bereichen an:

Fleischfachleute		Gewinnung	Verarbeitung	Veredelung	Berufsmatura
Fleischfachassistenten		Produktion und Verarbeitung	Vorbereitung und Verkauf	-	

### Zusammensetzung des Jahresbeitrags

- Grundbeitrag über CHF 477.50 (exkl. MWST). Darin enthalten ist das Abonnement der Verbandszeitung «Fleisch und Feinkost» für CHF 97.50 (exkl. MWST).
- Betriebsbeitrag abhängig von der AHV-pflichtigen Lohnsumme:
  - 3 ‰ bis 2.5 Mio. Franken
 Für die darüber liegenden Lohnsummen werden zusätzliche abgestufte Anteile berechnet:
  - 1 ‰ für 2.5 - 5 Mio. CHF
  - 0.15 ‰ für 5 - 50 Mio. CHF
  - 0 ‰ für über 50 Mio. CHF

Den Mitgliederbeitrag von Ihrem Regionalverband erfahren Sie beim betreffenden Sekretariat. Die Kontaktliste finden Sie in der Beilage.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie den Beitritt beim jeweiligen Regionalverband und der Mitgliedschaft im SFF und anerkennen gleichzeitig die SFF-Charta und die AGB des SFF und dessen Datenschutzerklärung ([sff.ch/de/datenschutz](http://sff.ch/de/datenschutz)).

Durch eine Kündigung erlöschen beide Mitgliedschaften. Dies gilt auch bei einer allfälligen Mitgliedschaft bei der AHV-Kasse Metzger in Bern.

Ort, Datum:	
Unterschrift zuständige Person bei GmbH, AG oder andere juristische Personen:	
Firmenstempel:	

## **2. Abschnitt Mitgliedschaft**

### **Art. 4 Mitglieder**

Mitglieder des SFF sind:

- 1) Regionalverbände;
- 2) Aktivmitglieder;
- 3) Passivmitglieder;
- 4) Ehrenmitglieder;
- 5) ausserordentliche Mitglieder.

### **Art. 5 Regionalverbände**

Regionalverbände sind Vereinigungen von Betrieben des Metzgereigewerbes und/oder der übrigen Fleischwirtschaft sowie weiteren, von den Statuten der Regionalverbände vorgesehenen Mitgliedern, deren Hauptsitz im betreffenden Verbandsgebiet liegt.

### **Art. 6 Aktivmitglieder**

- 1) Aktivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, deren Betriebe im Metzgereigewerbe und/oder in der übrigen Fleischwirtschaft tätig sind.
- 2) Eine Aktivmitgliedschaft ist unteilbar, d.h. es sind sämtliche Betriebe eines Aktivmitgliedes aus den vorgenannten Bereichen zu deklarieren und der Mitgliedschaft zu unterstellen.
- 3) Davon ausgenommen sind mit entsprechender schriftlicher Deklaration diejenigen zusätzlichen Betriebe, bei denen das Aktivmitglied nur über eine Minderheitsbeteiligung verfügt. Derartige Betriebe sind entweder durch ein Aktivmitglied mit Mehrheitsbeteiligung oder separat einer Aktivmitgliedschaft zu unterstellen.
- 4) Weitere Betriebe eines Aktivmitgliedes, die nicht im Metzgereigewerbe und/oder der übrigen Fleischwirtschaft tätig sind, können auf freiwilliger Basis in die Aktivmitgliedschaft einbezogen werden.

### **Art. 10 Beginn der Aktivmitgliedschaft**

- 1) Massgebend für die Aufnahme als Aktivmitglied des SFF ist unter Vorbehalt von Abs. 3 die Aktivmitgliedschaft in einem Regionalverband (Art. 12 ff.).
- 2) Aufnahmegesuche sind mit der offiziellen Beitrittserklärung bei der Geschäftsstelle des SFF einzureichen und durch diese zu prüfen.
- 3) In Ausnahmefällen kann der Hauptvorstand Aktivmitglieder aufnehmen, die keinem Regionalverband angehören, wenn
  - a) das Aktivmitglied gesamtschweizerisch tätig ist;
  - b) im entsprechenden Gebiet kein Regionalverband besteht.

### **Art. 11 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss, Geschäftsübergabe (Ausnahme: juristische Personen), Geschäftsaufgabe oder Konkurs.
- 2) Der Hauptvorstand kann Mitglieder, welche die Interessen des SFF verletzen oder dessen Statuten, Vorschriften und Beschlüsse sowie der Charta (siehe Anhang) zuwiderhandeln, mit Mehrheitsbeschluss ausschliessen. Ein solcher Beschluss ist endgültig und auch für die Beendigung der Mitgliedschaft im Regionalverband verbindlich. Der Regionalverband ist zuvor anzuhören.
- 3) Die Beendigung der Mitgliedschaft kann jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres mit Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Sie bewirkt gleichzeitig, dass die vorhandenen, den Mitgliedern vorbehaltenen Vorzugskonditionen nicht mehr gelten.

## **4. Abschnitt Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Art. 15 Mitgliederbeiträge**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von den zuständigen Organen beschlossenen Beiträge zu bezahlen, welche in einem separaten Beitragsreglement festgelegt und von der Delegiertenversammlung alljährlich beschlossen werden.

### **Art. 16 Pflichten der Mitglieder**

- 1) Das Mitglied anerkennt mit seinem Beitritt diese Statuten, anderweitige Vorschriften, die Charta sowie die vom Verband abgeschlossenen Verträge und gefällten Beschlüsse.
- 2) Die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages, anderer durch den Verband erlassener Berufsordnungen oder mit Arbeitnehmerorganisationen getroffene Abmachungen sind für die Aktivmitglieder verbindlich.
- 3) Erfüllen die Mitglieder diese Pflichten nicht, so kann das Mitglied vom SFF gem. Art. 11 ausgeschlossen werden.

### **Art. 17 Rechte der Mitglieder**

- 1) Den Mitgliedern stehen die Mitwirkungsrechte gemäss den Bestimmungen dieser Statuten über die Organe des SFF zu.
- 2) Mit Ausnahme der ausserordentlichen haben sämtliche Mitglieder Anrecht, alle Dienstleistungen, die der Verband anbietet, zu dessen Vorzugskonditionen zu nutzen.
- 3) Die Mitglieder haben ein Mitverwaltungsrecht. Dieses beinhaltet das Informationsrecht sowie das Recht an der Teilnahme an der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht.

### **Art. 18 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.